

AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

Jahrgang 23

Mittwoch, 03.04.2024

Nummer 14

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**Haushaltssatzung 2024
des Unstrut-Hainich-Kreises
vom 03.04.2024****I. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 55 und 57 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung –ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. Nr. 6, S. 127), erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 201.122.300 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 27.214.300 EUR

ab.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 7.227.625 EUR
und Aufwendungen mit 8.671.036 EUR

und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.828.080 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für den Unstrut-Hainich-Kreis in Höhe von 5.110.000 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 25 Abs. 1 ThürFAG als Kreisumlage umzulegen ist, wird mit einem Umlagesoll von 45.932.400 EUR festgesetzt. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 41,414 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Schulumlage nach § 28 ThürFAG wird insgesamt mit einem Umlagesoll von 8.372.800 EUR für die Gemeinden, die keine Schulträger sind und nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören, auf einen Umlagesatz in Höhe von 7,835 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und die Schulumlage werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und bei der Schulumlage werden Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 27.000.000 EUR festgesetzt.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis werden nicht festgesetzt.

§ 6

Es gilt der in der Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt: Mühlhausen, den 03.04.2024

- Siegel -

Unstrut-Hainich-Kreis
Zanker
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO in Verbindung mit § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Unstrut-Hainich-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss-Nr.: KT/B/593-38/2024 und KT/B/594-38/2024 vom 18.03.2024 hat der Kreistag die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Gemäß dem Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 28.03.2024 enthält die Haushaltssatzung 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung kann ausgefertigt und nach §§ 57 Abs. 3 i. V. m. 21 Abs. 3 Satz 3 und 114 ThürKO unverzüglich öffentlich bekannt gemacht werden.

III. Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans

Gemäß § 114 ThürKO in Verbindung mit § 57 Abs. 3, S. 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan 2024 in der Zeit vom 04.04.2024 bis 18.04.2024 beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Finanzen, Lindenhof 1, Gebäude H003, Zimmer 1.09, während der allgemeinen Servicezeiten (Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr; Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr) öffentlich aus. Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2024 zur Einsichtnahme beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Mühlhausen, Lindenhof 1, Gebäude H003, Zimmer 1.09 zu den allgemeinen Servicezeiten (Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr; Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr) zur Verfügung gehalten.

Mühlhausen, den 03.04.2024
Zanker
Landrat

I M P R E S S U M**Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**